

allgemeinen Erörterungen über die Rechtskraft des Schiedsspruchs (unten § 3). Erst wenn so die feste Grundlage für die Entscheidung der gestellten Frage gewonnen ist, kann diese selbst im einzelnen gegeben werden (unten §§ 4 und 5). In den drei folgenden Paragraphen (§§ 6, 7, 8) soll gezeigt werden, daß die gewonnenen Ergebnisse nicht nur mit den Ausführungen der Fachliteratur, soweit diese bisher mit der Frage sich zu beschäftigen Anlaß hatte, sondern auch mit der Entscheidung des Vippischen Rentenprozesses, ganz besonders aber mit den Beschlüssen des Bundesrates im Einklang stehen. Ein Schlußparagraph soll auf Grund der gewonnenen Ergebnisse den heutigen Stand des Thronfolgestreites darstellen.

§ 2.

Die Rechtskraft des zivilgerichtlichen Urteils.

I. Das Wesen der Rechtskraft.

Das richterliche Urteil ist Streiterledigung durch Rechtsfeststellung, Erledigung des Rechtsstreites durch Feststellung des streitigen Rechtes. Rechtskraft des Urteils ist mithin die rechtsfeststellende, rechtnormierende Kraft des Urteils. Rechtskraft bedeutet nicht bloß die Eigenschaft des Urteils, endgültige Streiterledigung im Sinne der prozessualischen Unanfechtbarkeit und der Vollstreckbarkeit zu sein; sie besteht vielmehr als sogenannte materielle Rechtskraft in dem normgebenden Inhalt des Urteils. Das durch das Urteil festgestellte Recht ist Recht; und zwar deshalb, weil der Richter es festgestellt hat. In diesem Sinne kann man, ohne die deklaratorische Bedeutung des Urteils zu verkennen, sagen, daß das Urteil Recht schafft, „ius facit“. Ob bloß zwischen den Parteien oder über diese hinaus, braucht hier noch nicht untersucht zu werden. Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat diesen Gedanken zutreffend in die Worte gekleidet:

„Das rechtskräftige Urteil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Überkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.“¹⁾

In dieser Auffassung der Rechtskraft ist die heutige Literatur im wesentlichen einig. Mögen auch die Wendungen, durch welche die Begriffsbestimmung der Rechtskraft gegeben werden soll, bei den verschiedenen Schriftstellern von einander abweichen: der Grundgedanke kehrt bei ihnen allen wieder.

Zum Beweise mögen einige wenige Zitate dienen:

Unger²⁾: „Die res iudicata ist der durch Urteil definitiv festgestellte Anspruch.“

Wach³⁾: „Wesen und Wirkung der Rechtskraft des Urteils ist die nicht entscheidungsbedürftige und nicht mehr entscheidungsfähige Rechtsnormierung, ist die unbestreitbare, unanfechtbare, unabänderliche Feststellung des entschiedenen Rechtsverhältnisses, die bindende Kraft der Entscheidung für diese Parteien und die Gerichte dieses Staats betreffs dieser Sache.“

Endemann⁴⁾: „Das Urteil schafft Rechtsgewißheit über das streitige Privatrechtsverhältnis vermöge der ihm als publizistischen Akte innewohnenden Kraft. Darauf beruht der Begriff der Rechtskraft.“

Wach⁵⁾: „Die Rechtskraft ruht in dem Urteil selbst, in der autoritativen Rechtsanwendung, welche sich als Akt der Staatsgewalt mit dem dem Prozeß imma-

¹⁾ So ausdrücklich § 191 des ersten Entwurfs des B. G. B., der nach einem bei Beratung des zweiten Entwurfs gefaßten Kommissionsbeschluß in die Zivilprozeßordnung verwiesen werden sollte, aber in den Entwurf der Novelle zur Zivilprozeßordnung nicht aufgenommen worden ist.

²⁾ System des österreichischen Privatrechts II, 617.

³⁾ Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I (1885), 75.

⁴⁾ Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Auflage I, 526.

⁵⁾ Wach-Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft, 1899, S. 4, S. 8.

nennten Zweck der endgültigen Entscheidung vollzieht.“ „Sie ist die autoritativ normierende Gesetzesanwendung.“

J. Ch. Schwarz¹⁾: „Das Urteil ist staatlicher, rechtsfeststellender Ausspruch, der den Parteien autoritative Gewißheit gibt über ihr im Streit befangenes subjektives Recht Das rechtskräftige Urteil ist demnach endgültige Rechtsfeststellung.“

Stein²⁾: Rechtskraft ist die dem Urteil als Staatsakt innewohnende Kraft, Rechtsfolgen endgültig festzustellen und zu gestalten, die allein das Urteil von dem privaten Rechtsgutachten und von dem lediglich auf der Parteivereinbarung ruhenden Schiedsspruch unterscheidet.“

II. Der Umfang der Rechtskraftswirkung.

Wie weit die Rechtskraftswirkung des Urteils reicht, wird durch den Inhalt des Urteils bestimmt. Dieses erledigt das zwischen den Parteien streitige Recht. Das Recht aber, das als zwischen den Parteien streitig durch das Urteil festgestellt werden soll, wird bezeichnet durch die Anträge der Parteien. Diese sind es, die ihren Rechtsstreit dem Richter zur Entscheidung unterbreiten. Daraus folgt: Gegenstand des Urteils und mithin der rechtskräftigen Feststellung des Richters ist stets nur ein streitiges Recht; aber auch dieses nur dann und nur soweit, als die Parteien die richterliche Feststellung begehrt haben. Mit §. 322 Zivilprozeßordnung kann man sagen:

„Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.“

Daß in dieser Fassung, wie Stein wiederholt hervorgehoben hat, das Wort „Anspruch“ nicht ganz korrekt gewählt ist und richtig durch den allgemeineren Ausdruck „Rechtsfolge eines Tatbestandes“ ersetzt werden würde, kann zugegeben werden. Für die uns interessierende Frage ist die von Stein vorgenommene Rektifizierung des Satzes aber durchaus gleichgültig. Denn in dem Dresdener Schiedsspruch wurde zweifellos und unbestrittenerweise über einen von den Parteien geltend gemachten Anspruch entschieden.

Durch die angeführte Fassung der Zivilprozeßordnung wurde bekanntlich die Savigny-Windscheid'sche Theorie³⁾ von der „Rechtskraft der Urteilelemente“, die im gemeinen Recht als herrschend bezeichnet werden durfte, aber von der preussischen Praxis stets bekämpft wurde, abgelehnt und die insbesondere durch WegeII und Unger⁴⁾ begründete gegenteilige Ansicht zum Gesetz erhoben. „Die *exc. rei ind.* kann überhaupt nur gegen Klagrechte begründet werden. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit einzelner Tatsachen oder Urteilelemente ist der materielle Begriff der Rechtskraft nicht anwendbar.“⁵⁾ Da in der staatsrechtlichen Literatur, wie aus der unten in § 6 angeführten Äußerung v. StengeIs hervorgeht, die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung nicht immer richtig gewürdigt zu werden scheint, sei es mir gestattet, ein unbestrittenes Schulbeispiel anzuführen. Wenn A gegen B als seinen unehelichen Vater auf Zahlung von Alimenten klagt, so kann über den Alimentationsanspruch selbstverständlich nicht entschieden werden, ohne daß der Richter sich über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vaterschaftsverhältnisses schlüssig macht. Aber der richterliche Ausspruch, daß B der Vater des A sei, wird nicht rechtskräftig; die Vater-

¹⁾ „Absolute Rechtskraft“ und heutiges deutsches Recht, 1900, S. 25.

²⁾ Gaupp-Stein, Komment. z. Zivilprozeßordnung II, S. 713.

³⁾ Savigny, System des heutigen römischen Rechts, VI, §§ 291—294; Windscheid, §§ 129—132. (In § 130, Note 20 Zusammenstellung der Literatur.)

⁴⁾ WegeII, System des ordentlichen Zivilprozesses. 3. Auflage 1878, § 47; Unger, System, § 132.

⁵⁾ WegeII, System, S. 594.